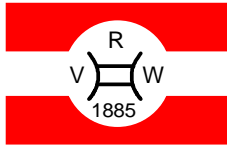


RUDERVEREIN "WESER" VON 1885 E.V. HAMELN



Ruder- und Bootsbenutzungsordnung

§ 1

Die Bestimmungen dieser Ruder- und Bootsbenutzungsordnung gelten für den gesamten Ruderbetrieb einschließlich des Trainings- und Wanderruderns. Daneben sind die Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die nationale Seeschiffverkehrsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), die Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten.

§ 2

Den Rudersport aktiv ausüben dürfen nur Mitglieder bzw. Gäste, die unter Berücksichtigung der individuellen Anforderungen dieser Sportart körperlich dazu in der Lage sind.

Jeder Bootsinsasse muß Schwimmer sein. Bootsinsassen, die nicht schwimmen können, müssen beim Rudern eine Rettungsweste tragen.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins sind über den Landessportbund Niedersachsen unfallversichert. Gäste üben den Rudersport auf eigene Gefahr aus.

§ 4

Die vereinseigenen Boote stehen den Mitgliedern zur Verfügung, die den Beitrag für aktive Mitgliedschaft entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinder) und Anfänger benutzen den Bootspark nach Maßgabe der Ruderwarte bzw. der Ausbilder. Anfänger sind alle Mitglieder, die im Laufe ihrer Ruderausbildung noch keine 500 km gerudert haben. Hiervon abweichend kann der Ruderwart im Einzelfall eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Anfängereigenschaft vornehmen.

§ 5

Im Interesse der Förderung des Leistungssports im Verein können vom Ruderwart und der Trainingsleitung Renn- und Trainingsboote in Abstimmung mit dem Bootswart ausschließlich für Renn- und Trainingszwecke reserviert werden. Zeit und Umfang der Sperrung von Booten wird durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.

§ 6

Oberstes Gebot bei der Benutzung der Boote und des Zubehörs ist die schonende und sachgemäße Behandlung des Materials.

Für jedes Boot sollen nur die dazugehörigen Riemen und Skulls benutzt werden. Die zu den Trainings- bzw. Rennbooten gehörenden Riemen und Skulls dürfen nur von Trainingsruderern benutzt werden.

Der Bootswart entscheidet über die technische Einsatzfähigkeit des gesamten Bootsmaterials.

Vereinseigene Kraftfahrzeuge, Bootsanhänger, Motorboote oder andere der Ausübung des Rudersports dienende Geräte dürfen nur für den vorgesehene Zweck in ordnungsgemäßem Zustand und in Abstimmung mit dem Gerätewart benutzt werden.

Fahrzeug- und Motorbootfahrer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

§ 7

Grundsätzlich hat der Obmann im Boot das Kommando. In besonderen Fällen (z.B. §10), bei unmittelbarer Gefahr für Boot und Mannschaft (im Falle, daß ein anderes Mannschaftsmitglied eine Gefahr zuerst erkennt) oder in besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Eine jeweils aktualisierte Liste der zugelassenen Obleute hängt in der Bootshalle aus.

Boote, für die ein Steuermann vorgesehen ist, sind grundsätzlich auch mit Steuermann zu fahren. Von dieser Regelung darf nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Bei steuermannslosen Booten ist von den Obleuten darauf zu achten, daß die Steuermannsfunktion nur von erfahrenen Ruderern wahrgenommen wird.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, während des Ruderns Audiogeräte zu benutzen, die das Hörvermögen einschränken.

§ 8

Der Steuermann grüßt entgegenkommende oder überholende Boote.

§ 9

Fahrten, die bei Dunkelheit durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Ruder- bzw. den Wanderruderwart. Dabei ist grundsätzlich ein weißes Rund-um-Licht zu führen.

§ 10

Ein- und Zwoitagesfahrten - soweit sie auf der Weser stattfinden und am Bootshaus beginnen und enden- bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Darüber hinaus gehende Fahrten, also größere Wanderfahrten, müssen vom Wanderruderwart in Abstimmung mit dem Bootswart genehmigt werden. Voraussetzung ist die Benennung eines Fahrtenleiters, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt Sorge trägt, und eines verantwortlichen Obmannes je Bootseinheit. Bei Wanderfahrten soll der Wanderruderwart den Fahrtteilnehmern die Durchführung der Fahrt durch Rat und Tat erleichtern.

Die Weser darf oberhalb der Wehre nur bis zur Spitze der Schleuseninsel, also bis Km 134,6 befahren werden. **An den Wehren besteht Lebensgefahr.** Wer die Weser in Richtung Rinteln-Minden befahren möchte, benutzt grundsätzlich die Schleppzugschleuse. In Ausnahmefällen kann von erfahrenen Ruderern die Umtragestelle oberhalb des Wehres benutzt werden.

§ 11

Bei Begegnung mit nicht motorgetriebenen Sportfahrzeugen mit Ausnahme der Segelboote gilt die Regel: r e c h t s a u s w e i c h e n. In fließendem Wasser läßt das talwärts fahrende Boot dem bergwärts fahrenden immer die Uferseite frei. Im übrigen gelten die schiffahrtspolizeilichen Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen, die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) sowie sonstige Bestimmungen für die nicht bundeseigenen Gewässer, soweit sie die Sportschiffahrt betreffen. Insbesondere ist auf Schifffahrtssperren zu achten. Schifffahrtssperren im Bereich der Weser werden durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.

Die Fahrtordnung für Fahrten im Bootshausbereich hängt in der Bootshalle im Informationskasten über dem Fahrtenbuch aus.

§ 12

Das Anhängen an motorbetriebene Wasserfahrzeuge während der Fahrt ist wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.

§ 13

Bei Hochwasser, Eisgang und schwerem Sturm ist das Rudern verboten. Bei Gewitter ist die Fahrt sofort zu unterbrechen. Es soll unverzüglich ein sicherer Ort aufgesucht werden.

Ruderverbot besteht

- a) für Anfänger und Kinder, wenn der Betonsockel der Leuchte rechts des Anlegers überflutet ist.
- b) für alle, wenn der Betonsockel der Leuchte links des Anlegers überflutet ist.

Es sind entsprechende Markierungen angebracht.

Flüsse dürfen nicht mehr befahren werden, wenn der jeweils höchste schiffbare Wasserstand (HWS) überschritten ist. Die Pegelstände können bei den Wasser- und Schifffahrtsbehörden abgefragt werden. Der höchste schiffbare Wasserstand der Weser in Hameln beträgt 4,65 m, gemessen am Pegel Hameln-Wehrbergen.

Während der Wintermonate ist das Rudern im Einer aus Sicherheitsgründen im allgemeinen Ruderbetrieb strengstens untersagt. Im Trainingsbetrieb dürfen Einer nur nach Weisung der Trainingsleitung benutzt werden. Dabei muß sichergestellt werden, dass sich immer ein anderes Ruderboot oder ein Motorboot in der Nähe des Einers befindet.

Ausnahmen von diesen Regelungen können nur der Ruderwart bzw. der Wanderruderwart oder die Trainingsleitung zulassen.

§ 14

Vor Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann gemeinsam mit der Mannschaft das Boot auf seine Einsatzfähigkeit zu prüfen. Die Fahrt ist grundsätzlich vor Beginn in das ‚Fahrtenbuch‘, das elektronisch geführt wird, einzutragen und nach Rückkehr unter Angabe der zurückgelegten Kilometer auszutragen. Etwa entstandene Schäden sind in der Spalte "Bemerkungen" aufzuführen und dem Bootswart oder Ruderwart - bei schweren Schäden unverzüglich - mitzuteilen.

Das ‚Fahrtenbuch‘ ist eine Urkunde gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Die Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

§ 15

Es darf nur in Sportbekleidung gerudert werden. Beim Start auf Regatten ist die von der Trainingsleitung festgelegte Wettkampfbekleidung zu tragen, welche die Vereinsfarben - rot-weiß-rot- zeigt.

§ 16

Bei Wanderfahrten ist die Vereinsflagge zu führen. Bei Auslandsfahrten ist zusätzlich die Bundesflagge und der Verbandswimpel zu führen.

§ 17

Diese Ruder- und Bootsbenutzungsordnung ist gemäß §8 der Vereinssatzung eine für die Vereinsmitglieder verbindliche Regelung.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann vom Ruderwart in angemessener Weise Ruderverbot verhängt werden. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand von §7 (1) Abs. a) der Vereinssatzung Gebrauch machen.

Sollten Teile der vorliegenden Ruder- und Bootsbenutzungsordnung undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden diese durch geeignete Paragraphen ersetzt. Die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung wird deshalb nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam.

Hameln, den 05. November 2009

RUDERVEREIN "WESER" VON 1885 E.V. HAMELN
Der Vorstand